

Sicherheitsdirektion  
Zentralstrasse 60  
2501 Biel/Bienne

Biel/Bienne, 2. Juli 2011

## **Totalrevision des Polizeireglements der Stadt Biel (Ortspolizeireglement); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Polizeireglements der Stadt Biel haben Sie die Grünen Biel zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen unterstützen grundsätzlich die Totalrevision des Polizeireglements der Stadt Biel. Das geltende Reglement ist nicht mehr zeitgemäss und ähnelt in weiten Teilen eher einer Hausordnung als einem Reglement, das die polizeilichen Befugnisse der Stadtbehörden regelt. Die Funktion eines Polizeireglements besteht darin, den Interventionen der Staatsgewalt eine Rechtsgrundlage zu geben. In diesem Sinne begrüssen die Grünen die geringere Regeldichte des vorgelegten neuen Ortspolizeireglements. Der Bedarf der Totalrevision wird besonders deutlich, wenn einzelne Bestimmungen des geltenden Reglements vergegenwärtigt werden:

- Statt vom öffentlichen Raum ist von der öffentlichen Strasse die Rede; der öffentliche Raum ist somit nicht ein Ort des Zusammenlebens, sondern wird auf den Verkehrsbereich reduziert. Im öffentlichen Raum aufgestellte Pflanzenbehältnisse dienen entsprechend dem „Schmucke des Strassenbildes“ (Art. 4, Abs. 2, Bst. e. des geltenden Polizeireglements).
- Nicht wenige Bestimmungen sind viel zu detailliert und die Sachverhalte lassen sich mit allgemeineren Formulierungen ohne Verlust zusammenfassen. So zum Beispiel das Sitzstreikverbot (Art. 15, Abs. 3), das Zybi-Verbot (Art. 16, Abs. 3) das Verbot, Tiere in Wohngebieten zu schiessen (Art. 16, Abs. 4) oder das Verbot, Teppiche auf Strassen und Trottoirs auszuklopfen (Art. 26, Abs. 3).
- Gewisse Bestimmungen sind sprachlich unklar oder unsinnig: Verbot, Reklameplakate im Luftraum anzubringen (Art. 11, Abs. 1); Verbot, ab 23.00 Uhr in geschlossenen Räumen zu musizieren, singen, pfeifen, deklamieren etc. (Art. 47, Abs. 47).

Sowohl die Reduktion der Anzahl Artikel von 58 auf 39 sowie die übersichtlichere Systematik sind ein Gewinn für ein benutzungsfreundliches Reglement, wobei dazu noch eine Reihe von Begriffen näher umschrieben und in der französischen Fassung bessere Bezeichnungen gewählt werden sollten. Darauf wird weiter unten bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln noch einmal hingewiesen.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

### **Art. 3 Aufgabenübertragung an Dritte**

Mit der Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Dritte privatisiert der Staat die öffentliche Sicherheit und sein Gewaltmonopol. Die Grünen sind der Auffassung, dass die Stadt bei der Übertragung solcher Aufgaben zurückhaltend sein muss. Bei der Patrouillentätigkeit auf öffentlichem Grund und bei der Amts- und Vollzugshilfe lehnen die Grünen jegliche Aufgabenübertragung ab. Mit den Einheiten für Sicherheit, Intervention und Prävention (SIP) verfügt die Stadt bereits über ein Instrument zur Patrouillentätigkeit. Die Amts- und Vollzugshilfe darf aufgrund übergeordneten Rechts nur delegiert werden, wenn sie keine Ermessensausübung beinhalten. Die Grünen bezweifeln, dass dabei immer eine klare Abgrenzung möglich ist. Aus diesen Gründen sollen die Übertragung der Patrouillentätigkeit auf öffentlichem Grund und die Amts- und Vollzugshilfe aus der Vorlage gestrichen werden.

### **Art. 5 Begriff des öffentliche Raums**

Der Begriff des öffentlichen Raums wird umschrieben als „Orte, die frei zugänglich sind und einer öffentlichen Aufgabe dienen“. Beispielhaft werden öffentliche Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen aufgezählt. Unklar ist jedoch, ob auch der Wald auf Bieler Boden zum öffentlichen Raum im Sinne des neuen Ortspolizeireglements gehört. Die Antwort ist umso wichtiger, als der grösste Teil des Bieler Waldes gar nicht der Stadt Biel gehört. Die Grünen sind der Ansicht, dass das Ortspolizeireglement auch für den Wald anwendbar sein soll. Daher soll der Wald ausdrücklich genannt werden.

### **Art. 6 Rechtmässiger, widmungsgemässer Gebrauch des öffentlichen Raums**

Der Begriff „widmungsgemässer Gebrauch“ ist unklar und muss näher umschrieben werden. Zur besseren Benutzungsfreundlichkeit sollte die Definition im Reglement angegeben werden.

Neben „Schnee und Eis an und auf Gebäuden“ stellen auch ungenügend zurückgeschnittene Hecken und Bäume eine Gefahr vor allem für den Fuss- und Veloverkehr dar. Aus diesem Grund soll im Absatz 2 der letzte Satz wie folgt ergänzt werden: „Insbesondere sind Schnee und Eis an und auf Gebäuden sowie verkehrsbehindernde, überhängende Bepflanzungen zu beseitigen, bevor dadurch Personen oder Sachwerte gefährdet werden“.

Laut Absatz 4 sind Personen, welche Beschädigungen der öffentlichen Infrastruktur und Verunreinigungen im öffentlichen Raum in Auftrag geben, mit den verursachenden Personen solidarisch haftbar. Die Grünen können dieser Regel nur zustimmen, wenn es sich um einen direkten, ausdrücklich gegebenen Auftrag gegen Entschädigung handelt. Es darf nicht sein, dass eine Organisation oder ein Veranstalter oder eine Veranstalterin belangt wird, nur weil auf einem auf den Boden geworfenen Flyer oder einem wild aufgehängten Plakat ihr Name steht. Im Bericht an den Stadtrat soll aufgezeigt werden, was unter einem Auftrag im Sinne des Ortspolizeireglements zu verstehen ist.

## **Art. 7 Grundsätze zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht**

Die Grünen begrüßen die Pflicht zur Verwendung von Mehrweg- und Pfandgeschirr beim Verkauf von Ess- und Trinkwaren für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Die bei Strassenfesten und anderen Anlässen unter freiem Himmel entstehenden Abfallmengen sind enorm und fördern die Wegwerfmentalität. Der Einsatz von Mehrweggebinden verringert den Reinigungsaufwand für Strassen und Plätze, vermindert Abfall und spart Energie und Ressourcen. Ein sauberer Anlass ohne Müllberge bleibt den Besucherinnen und Besucher auch in einer besseren Erinnerung.

## **Art. 9 Verbot von Veranstaltungen auf Privatgrund**

Der Artikel 9 sieht vor, dass Veranstaltungen auf Privatgrund im Freien oder in geschlossenen Räumen vorsorglich verboten werden können, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine massgebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. In den Erläuterungen zum Reglements-vorlage ist die Rede von „solchen Sachverhalten“, die sich in der Vergangenheit ergeben haben. Die Grünen bitten, diese Sachverhalte genauer zu umschreiben. Im Reglement soll der Sachverhalt klarer mit „Veranstaltungen, die zu Gewalt und Hass aufrufen“, definiert werden.

## **Art. 10 Schutz vor übermässigen Immissionen**

Die Grünen begrüßen die umfassende Liste der übermässigen Immissionen. Gegenwärtig ist in den kalten Monaten vermehrt der Einsatz von Heizungen im Freien zu beobachten. Diese verschwenden Unmengen an Energie und sind daher zu verbieten. Das Verbot von Heizungen im Freien ist daher in die Liste aufzunehmen.

## **Art. 12 Videoüberwachung**

Die Grünen beantragen, die Bestimmungen zum Einsatz der Videoüberwachung im öffentlichen Raum zu streichen und im Artikel 12 lediglich die Videoüberwachung in Echtzeit im Rahmen von Sportveranstaltungen zu regeln.

Mit der Videoüberwachung können Straftaten nicht verhindert werden. Der Nutzen bei der Ahndung von Straftaten ist gering und die Kosten für die Einrichtung der Videoüberwachung sind unverhältnismässig. Das Sicherheitskonzept der Stadt Biel zeigt eine Reihe von Massnahmen auf, mit denen Sicherheit besser und langfristig gewährleistet werden kann. Dazu gehören die Förderung des angstfreien Aufenthalts im öffentlichen Raum, die Verbesserung der sozialen Integration sowie die Sensibilisierung und das Erlernen des Umgangs mit Gewalt.

Die Videoüberwachung schafft ein falsches Gefühl von Sicherheit, verlagert die Gefahr an jene Orte, die nicht mit einer Kamera überwacht werden und delegiert die Wachsamkeit an eine Maschine, anstatt die soziale Kontrolle zu stärken. Vielmehr wird ein Klima der Unsicherheit und des Misstrauens geschaffen, denn mit der Videoüberwachung wird jeder und jede einer Straftat verdächtigt.

Eine Umfrage in Olten hat ergeben, dass einer besseren Präsenz der Polizei gegenüber der Videoüberwachung klar der Vorzug gegeben wird. Selbst an kritischen Orten stellten die Befragten keine Verbesserung der Sicherheit durch Videoüberwachung fest und solche Orte werden trotz der Überwachungskameras nicht häufiger frequentiert. Somit leistet die Videoüberwachung auch nichts zur Attraktivierung von gefährlichen Brennpunkten.

Die Videoüberwachung im privaten Räumen in Geschäften etc. ist bereits weit verbreitet. Der öffentliche Raum soll frei davon bleiben.

Der Artikel 1 des Ortschaftspolizeireglements muss folglich aufgrund der Streichung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum angepasst und auf die Videoüberwachung im Rahmen von Sportveranstaltungen beschränkt werden.

Falls der Gemeinderat an der Einführung der Videoüberwachung festhält, dürfen die Bestimmungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf nicht weiter gelockert werden.

### **Art. 13 Ruhezeiten**

Bei den Bestimmungen zu den Ruhezeiten sollen die Regelungen in der Tabelle im Anhang der Erläuterungen zum Ortschaftspolizeireglement übernommen werden. Beim Lärm muss unterschieden werden zwischen „erheblich störendem“, „unerheblich störendem“ und „kein störendem Lärm“. Jeden Lärm zu untersagen schliesst im Extremfall jedes Geräusch aus.

Der Absatz 5 ist viel zu restriktiv. Anstatt alle Veranstaltungen im Freien sowie Garten-, Terrassen- und Trottoirwirtschaften ab 22.00 Uhr zu verbieten, soll auch hier das Ausmass des verursachten Lärms als Kriterium angewandt werden.

### **Art. 18 Umgang mit Hunden**

Der Grundsatz, Hunde immer an der Leine zu führen, ist restriktiv und steht in einem gewissen Widerspruch zur Eigenverantwortung der Hundehaltenden auf bundesrechtlicher Ebene. Die Stadt Bern dreht den Grundsatz um und geht vom Grundsatz aus, dass sich Hunde frei bewegen können. Die Ausnahmen sind in der Verordnung geregelt. Der Gemeinderat wird gebeten, diesen Ansatz zu prüfen.

Generell wäre es für den Umgang mit Tieren von Vorteil, wenn die Stadt über eine Fachstelle verfügen würde, welche die Bevölkerung sensibilisieren und eine Kontaktstelle bei Fragen und Problemen anbieten könnte. Dieses Anliegen übersteigt jedoch den Bereich des Ortschaftspolizeireglements.

### **Art. 16 Füttern von wild lebenden Tieren**

Die Grünen begrüssen ausdrücklich das grundsätzliche Verbot, wild lebende Tiere zu füttern. Die Mechanismen der natürlichen Selbstregulierung funktionieren in der Stadt nicht. Dadurch entstehen Überpopulationen, welche eine Gefahr für Haustiere darstellen und die Verbreitung von Krankheiten fördern, von denen auch Menschen betroffen sein können.

Bei den durch den Gemeinderat zu regelnden Ausnahmen unterstützen die Grünen die Erlaubnis, wild lebende Tiere zu füttern, wenn dies keinen Einfluss auf die Population hat, wie dies bspw. beim Füttern von Vögeln im Winter der Fall ist.

### **Art. 19 Herumtragen von Reklame / temporäre Reklame**

Die Formulierung in Absatz 1, wonach das Herumtragen von Werbung zu kommerziellen Zwecken nur mit Bewilligung gestattet ist, ist zuwenig differenziert. Unter diese Bestimmung würde auch das Tragen von Kleidern mit dem Aufdruck eines Labels oder einer Marke fallen.

Der Absatz 3 wird von den Grünen abgelehnt. Bevor das wilde Plakatieren verboten wird, müssen mehr Plakatplätze zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 20 Verteilen von Drucksachen**

Für den Benutzer oder die Benutzerin des Reglements ist in Absatz 1 nicht immer klar, was unter „ideellen Zwecken“ zu verstehen ist. Daher sollte, wie in Artikel 19, die Bezeichnung „nichtkommerzielle Zwecke“ verwendet werden.

#### **Art. 21 Umzüge, Versammlungen und Kundgebungen**

Der Absatz 7 ist überflüssig und kann gestrichen werden. Der Absatz 8 ist mit „ausdrücklich verbotenen Umzügen, Versammlungen oder Kundgebungen“ zu ergänzen.

#### **Art. 22 Unterschriftensammlungen**

Das Wort „grundsätzlich“ im ersten Satz ist zu streichen. Dass es sich bei der Erlaubnis Unterschriften zu sammeln um einen Grundsatz handelt, wird aus der unmittelbar folgenden Einschränkung ersichtlich.

#### **Art. 27 Prävention im Bereich der Prostitution**

Die Grünen begrüßen ausdrücklich den Artikel zur Prävention im Bereich der Prostitution. Anstatt „Betreiberinnen und Betreibern von beratenden Institutionen“ soll die Bezeichnung „Beratungsstellen“ verwendet werden. Entsprechend soll in der französischen Version die Bezeichnung „consultations spécialisées“ verwendet werden.

#### **Art. 28 Jugendschutz**

Die deutschen und französischen Bezeichnungen „Herumlungern“ und „trainer“ im Zusammenhang mit dem Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren sind abschätzig. An deren Stelle soll an den Begriffen „Herumschwärmen“ und „errer“ im geltenden Polizeireglement festgehalten werden.

Ebenfalls im Absatz 1 soll am Schluss festgeschrieben werden, dass zuwiderhandelnde Kinder und Jugendliche, nachdem sie durch die Polizeiorgane angehalten wurden, von den Eltern abgeholt werden müssen.

#### **Art. 29 Übernachten im öffentlichen Raum**

Die Grünen unterstützen die Ausnahme für das Verbot des Übernachtens im öffentlichen Raum auf Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Bei dieser Gelegenheit erinnern die Grünen an ein überwiesenes Postulat von Muriel Beck-Kadima im Stadtrat, in welchem die Schaffung solcher Plätze in der Stadt und der Region Biel verlangt wird. Inzwischen hat der Kanton im neuen Richtplan ein praxistaugliches Konzept für das Errichten von Stand- und Durchgangsplätzen formuliert. Die Stadt wird gebeten, auf dieser Grundlage die Umsetzung des Postulats Beck-Kadima voranzutreiben.

In der französischen Version soll im Absatz 1 am Schluss der Begriff „rouler“ durch „conduire“ ersetzt werden.

### **Art. 31 Umgang mit Fundsachen**

Im Absatz 3 ist nicht klar, ob mit dem Anspruch auf Ersatz der Auslagen auf die bereits geltende Gebührenpflicht verwiesen wird oder ob es sich um eine zusätzliche Abgabe handelt. Die Grünen lehnen eine weitere Überwälzung der Kosten auf die Benutzerinnen und Benutzer des Fundbüros ab. Der Satz „Der Finderin, bzw. dem Finder steht ein angemessener Finderlohn zu“ ist zu streichen, da dies bereits im Zivilgesetzbuch (Art. 722) geregelt ist.

### **Art. 35 Strafbarkeit der Auftraggebenden, Arbeitgebenden oder die elterlichen Gewalt inne habenden Personen**

Jugendliche müssen voll für ihre Widerhandlungen zur Verantwortung gezogen werden. Die Bestimmung „begehen Minderjährige wegen Verletzung der Aufsichtspflicht durch Drittpersonen Widerhandlungen gegen diese Artikel“ ist zu streichen. Entsprechend lautet der neue Titel des Artikels: „Strafbarkeit der Auftraggebenden oder Arbeitgebenden“. Dafür sollen die Eltern die Jugendlichen, nachdem sie durch die Polizeiorgane angehalten wurden, abholen, wie dies im Artikel 28 festgeschrieben ist.

### **Art 39: Inkrafttreten / Aufhebung von Bestimmungen**

Gemäss Art. 14, Abs. 1, Bst. d untersteht die Regelung der Grundsätze der Ortspolizei dem fakultativen Referendum. Dies sollte im Artikel zum Inkrafttreten wie folgt wiederholt werden: „Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum“. Die Bevölkerung muss die Möglichkeit haben, über die wichtige Frage der Videoüberwachung abstimmen zu können, sofern eine Abstimmung verlangt wird.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Anträge wohlwollend zu prüfen und den Entwurf entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Urs Scheuss  
Präsident